Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(25.6.1974) Drucksache 8/1028

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1028
(zu Drs. 8/667)
25. 06. 74

Mitteilung des Senats

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 26. November 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971 und zum Bericht des Rechnungshofes zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 14. August 1973 —

1. Verwendung von Mitteln aus Fußball- und Zahlenwetten — Ziffer 8

2. Inventarisierung bei der Hochschule für Nautik — Ziffer 10 (Drs. 8/667)

1. Hinsichtlich der vom Rechnungsprüfungsausschuß in Ziffer 8 seines Berichts erbetenen Klärung des Begriffs „Sportförderung" wird folgendes ausgeführt:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem.GBl. S. 229) erhalten der Landessportbund Bremen e. V. und der Bremer Fußballverband e. V. von den für Zwecke der Sportförderung zur Verfügung stehenden Abgabemitteln 30 v. H. Von einer Bestimmung, welche Maßnahmen der Sportförderung mit diesen Mitteln finanziert werden können, wurde bei Abfassung des Gesetzestextes bewußt abgesehen, um eine zeitgemäße Entwicklung der Sportförderung nicht zu beeinträchtigen. Ferner wurde darauf verzichtet, die Verwendung von Mitteln für Verwaltungsausgaben der Sportverbände im Gesetz zu verbieten, da ein solches Verbot zur Folge haben würde, daß die Verwaltungskosten der Sportverbände allein aus Mitgliedsbeiträgen der Sportvereine getragen werden müßten. Mit dem Gesetz sollte jedoch auch erreicht werden, daß die Mitgliedsbeiträge möglichst niedrig gehalten werden und damit der Zugang zu den Sportvereinen erleichtert wird. Der Verzicht auf derartige Bestimmungen erschien vertretbar, da der größere Teil der Sportförderungsmittel (70 v. H.) ohnehin den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zweckgebunden zufließt. Bei Prüfung der Verwendung der an den Landessportbund Bremen e. V. und den Bremer Fußballverband e. V. abgeführten Abgabemittel durch den Rechnungshof hat sich jedoch als Nachteil erwiesen, daß bisher keine ausdrückliche Regelung über die Verwendung der Sportförderungsmittel für Verwaltungsausgaben und ggf. über die zulässige Höhe dieser Ausgaben getroffen worden ist. Dieser Mangel ist nunmehr durch eine vom Senat am 4. Juni 1974 beschlossene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien behoben worden.

Um eine sparsame Verwendung der Abgabemittel für Verwaltungsausgaben zugunsten einer möglichst effektiven direkten Sportförderung zu erreichen, werden die Verwaltungsausgaben, soweit sie aus Abgabemitteln gedeckt werden, begrenzt. Zu diesem Zweck wird in der o. g. Verordnung der Höchstbetrag, der aus Abgabemitteln für Verwaltungsausgaben verwendet werden darf, auf 20 v. H. der den Verbänden zufließenden Mittel festgesetzt und die Verwaltungskosten entsprechend dem im Gesetz verwendeten Wortlaut für die an die Städte abgeführten Beträge umschrieben. Hiernach werden beispielsweise als Verwaltungskosten die Miete für Geschäftsstellen, der Druck von Vereinsmitteilungen, Büromaterial, Telefonkosten und Gehälter für Hausmeister, nicht aber die Kosten für Vereinsfeste und sonstige der Geselligkeit dienende Veranstaltungen angesehen werden müssen. Welche Ausgaben im einzelnen als Verwaltungsausgaben und als Ausgaben für die unmittelbare

Sportförderung anzusehen sind, ist durch eine schriftlich fixierte Absprache zwischen dem Landessportbund Bremen e. V., dem Bremer Fußballverband e. V., dem Senator für Inneres und dem Senator für Soziales, Jugend und Sport geregelt worden.

2. Zu Ziffer 10 des Berichts wird mitgeteilt, daß die vom Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen festgestellten Mängel bei der Inventarverwaltung der Hochschule für Nautik nicht darauf zurückzuführen sind, daß die Hochschule Neuzugänge nicht inventarisiert, sondern es unterlassen hat, eine Ausmusterung mit einer entsprechenden Berichtigung des Inventarverzeichnisses vorzunehmen. Damit konnte das Inventarverzeichnis nicht als Grundlage für die erforderliche Bestandsprüfung dienen.

   Die Hochschule für Nautik hat bestätigt, daß alle Vermögenswerte in der gesamten Nachkriegszeit nach den jeweils maßgebenden Bestimmungen vollständig inventarisiert worden sind. Es sind auch alle Rechnungsbelege mit den vorgeschriebenen Inventarisierungsvermerken versehen worden und haben insoweit auch bisher nicht zu Beanstandungen durch den Rechnungshof geführt. Das in Sachgebiete aufgeteilte Inventarbuch enthält alle Anschaffungen und ist im Jahre 1969 auf Loseblattform umgestellt worden.

   Der Vermögensnachweis nach dem Stande vom 31. Dezember 1973 berücksichtigt nunmehr sowohl die in der Vergangenheit erforderlich gewordenen als auch die jetzt erforderlichen Ausmusterungen. Weiter sind alle geringwertigen Verbrauchsgegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu 20,— DM entsprechend den zur Zeit gültigen Bestimmungen über die Inventarisierung gestrichen worden.

   Von der Hochschule für Nautik sind geeignete Maßnahmen getroffen worden, um die jährliche Bestandsermittlung künftig sicherzustellen und eine einwandfreie Inventarverwaltung im Sinne des Rechnungshofes zu gewährleisten.

Carl Schünemann Bremen